

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Bank- und Speisegewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Gdherbergungsgewerbes,
2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung, sowie für sportliche Zwecke,
4. Gärten - Betriebe
5. Tankstellen
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

II. Baugrundstücke müssen mindestens 600 qm groß sein. Es sind max. 2 WE zulässig.

III. Dachneigung 22 - 24°, Satteldach, Dachdeckung nur mit ziegelroten Pfannen.

IV. Die Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen anzuordnen. Auch Garagen sind mit Satteldächern zu versehen. Bei den Häusern mit EG bzw. EG + HG sind die Garagen unter das Hauptdach des Wohnhauses mit einzubeziehen.

V. Die im Rahmen der Erschließung geschaffene Geländeoberfläche ist natürliche Geländeoberfläche in Sinne der BayVL.

VI. Alle Häuser dürfen hängewürts (an tiefsten Geländepunkt) nur max. 2 Vollgeschosse ohne Kniestock zeigen, d.h. hier darf die Oberkante des untersten Geschosses nicht mehr als 20 cm über dem natürlichen Geländeoberfläche liegen.

VII. Zusätzliche Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen nicht mehr als ± 0,30 m betragen.

VIII. Zäune dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur Holzzäune zulässig.

IX. Im Grundstück sind außer Einfriedungen keine baulichen Anlagen, Abgrabungen und Pflanzungen über 1,00 m Höhe zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zäunlinie nicht übersteigen.

X. Für je 100 qm Fläche des Baugrundstückes ist ein je ein netter Stelle ein zur bodenständiger Art zu pflanzen.

XI. Fassadenverkleidungen in Asbest-Zement und Kunststoff sind unzulässig, für Putze und Verkleidungen sind andere ortsfestliche Baustoffe und Ausführungen zu verwenden.

XII. Die Versorgungseinrichtungen (insbesondere Strom- und Telefonleitungen) sind in die Erde zu verlegen. Die Aufstellung von Lichtleitungsarmen und dergleichen, mit Ausnahme der Masten für die Straßenbeleuchtung, ist nicht zulässig.

